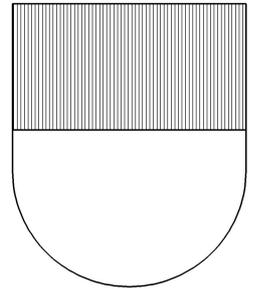


Kanton Solothurn

Gemeinde Eppenberg-Wöschnau



Reglement über die Wasserversorgung

Vom Gemeinderat beschlossen am 17.08.2010

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16.12.2010

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat genehmigt am 07.06.2011 / RRB-Nr. 1220

Inhaltsverzeichnis

Präambel		4
A.	Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1	Zweck und Geltung 5
	§ 2	Gemeindeaufgabe 5
	§ 3	Anlagen, Einrichtungen 6
	§ 4	Wasserbezüger 6
B.	Organisation und Aufsicht	
	§ 5	Gemeinderat 7
	§ 6	Kommissionen 7
	§ 7	Fachorgane 7
	§ 8	Verwaltung 8
	§ 9	Meldepflicht 8
C.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
	§ 10	Generelle Wasserversorgungsplanung 9
	§ 11	Erschliessung 9
	§ 12	Öffentliche Leitungen 10
	§ 13	Unterhalt 10
	§ 14	Beanspruchung von privaten Grundstücken/Bauten 10
	§ 15	Hydranten 10
	§ 16	Übrige Löschanlagen 11
	§ 17	Beeinflussung der Funktion 11
	§ 18	Erdung 11
D	Private Wasserversorgungsanlagen	
	§ 19	Bestehende Anlagen 12
	§ 20	Erstellung, Erweiterung, Unterhalt 12
	§ 21	Übernahme privater Anlagen 12
E.	Hausanschlussleitungen	
	§ 22	Begriff 13
	§ 23	Anschlussgesuch 13
	§ 24	Erstellung, Kosten 13
	§ 25	Eigentum, Unterhalt, Ersatz 14
	§ 26	Ausführung 14
	§ 27	Abnahme 14
	§ 28	Technische Vorschriften 15
	§ 29	Durchleitungsrecht 16

F.	Hausinstallation	
	§ 30	Erstellung, Kosten, Unterhalt 17
	§ 31	Technische Vorschriften 17
	§ 32	Wasserbehandlungsanlagen 17
	§ 33	Mangelhafte Installation 17
	§ 34	Frostgefahr 18
	§ 35	Kontrollrecht 18
G.	Wasserzähler	
	§ 36	Einbau, Kosten, Eigentum, Unterhalt 19
	§ 37	Standort 19
	§ 38	Haftung bei Beschädigung 20
	§ 39	Revisionen, Störungen 20
	§ 40	Technische Vorschriften 20
H.	Wasserabgabe	
	§ 41	Umfang/Garantie der Wasserabgabe 21
	§ 42	Verwendung des Wassers 21
	§ 43	Einschränkung der Wasserabgabe 21
	§ 44	Sperrung der Wasserabgabe 22
	§ 45	Pflicht zum Wasserbezug 22
	§ 46	Haftung des Wasserbezügers 23
	§ 47	Wasserableitungsverbot 23
	§ 48	Unberechtigter Wasserbezug 23
	§ 49	Änderung der Eigentumsverhältnisse 23
	§ 50	Kündigung 23
	§ 51	Aufhebung eines Anschlusses 24
	§ 52	Vorübergehender Wasserbezug 24
I.	Finanzierung	
	§ 53	Eigenwirtschaftlichkeit 25
	§ 54	Finanzierung 25
	§ 55	Beiträge, Gebühren 25
	§ 56	Wasserverbrauchsablesung 25
	§ 57	Benützungsgebührenbezug 26
	§ 58	Haftung für Gebühren 26
	§ 59	Sicherstellung der Betriebskosten 26
J.	Strafen	
	§ 60	Strafbestimmungen 27
K.	Schlussbestimmungen	
	§ 61	Rechtsschutz 28

Reglement über die Wasserversorgung

der

Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, das Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03. 07.1978

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

² Die Beiträge und Gebühren sind in Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Eppenbergl-Wöschnau, Kapitel C. Wasserversorgungsanlagen, bzw. in dessen Anhang Nr. 1 geregelt.

§ 2 Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie überwacht die der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Wasserqualität.

Vorbehalten bleibt § 41 Abs. 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wasserverteilung
- die Löschwasserreservoirs
- die Hydranten

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3**Anlagen, Einrichtungen**

Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- öffentliches Leitungsnetz
- Löschwasserreservoir
- Wasserzähler
- öffentliche Brunnen

§ 4**Wasserbezüger**

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

B. Organisation und Aufsicht

§ 5 *Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

² Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.

³ Er wählt die Fachorgane. Er kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen oder diese Kompetenz delegieren.

§ 6 *Kommissionen*

¹ Soweit nicht anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglementes die Bau- und Umweltschutzkommission zuständig. Die Zusammensetzung der Kommission ist in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau geregelt.

² Die Bau- und Umweltschutzkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

³ Für die Belange der Wasserqualität ist die Gesundheitskommission zuständig, für die Belange des Löschschatzes sind beratende Fachorgane der Stützpunktfeuerwehr Schönenwerd beizuziehen.

§ 7 *Fachorgane*

¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das von der Bau- und Umweltschutzkommission erlassen wird.

² Für den Reparaturdienst kann die Bau- und Umweltschutzkommission mit Bauunternehmern und Sanitär-Installateuren Verträge abschliessen.

§ 8**Verwaltung**

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

§ 9**Meldepflicht**

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen und Undichtigkeiten im Wasserleitungsnetz, bei Hydranten, Schiebern etc. (Wasser aufstossen, dauernde Wassergeräusche etc.) sofort der Bau- und Umweltschutzkommission zu melden.

C. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 10

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch zu überarbeiten.

² Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 11

Erschliessung

¹ Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

² Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.

³ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen (Haupt-/Versorgungsleitungen) nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.

⁴ Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Solothurnische Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 12**Öffentliche Leitungen**

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung entspricht.

§ 13**Unterhalt**

Der Unterhalt der öffentlichen Leitungen (Haupt-/Versorgungsleitungen) obliegt der Gemeinde. Sie trägt die entsprechenden Kosten.

§ 14**Beanspruchung von privaten Grundstücken/Bauten**

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 15**Hydranten**

¹ Die Hydranten werden innerhalb des öffentlichen Leitungsnetzes nach den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und auf Kosten der Gemeinde erstellt.

² Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

³ Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

⁴ Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.

⁵ Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Bau- und Umweltschutzkommission nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 16

Übrige Löschanlagen

¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.

² Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 17

Beeinflussung der Funktion

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 18

Erdung

¹ Das Wasserleitungsnetz darf zukünftig nicht mehr als Erdsystem für die Elektrizitätsversorgung verwendet werden.

² Die Entkopplung des Erdsystems vom Wasserleitungsnetz erfolgt sukzessive entsprechend dem Massnahmenprogramm des Stromlieferanten bzw. der Wasserversorgung.

³ Die die Haupt- und Versorgungsleitungen betreffenden Reparatur-, Neubau-, Ausbauprojekte sind durch die Bau- und Umweltschutzkommission bzw. den Planer/Ingenieur dem Stromlieferanten zu melden, unter Einreichung der Projektunterlagen. Mit der Arbeitsausführung am Wasserleitungsnetz darf erst nach Freigabe der Projektpläne durch den Stromlieferanten begonnen werden.

D. Private Wasserversorgungsanlagen

§ 19

Bestehende Anlagen

¹ Bisher bestehende und betriebene private Wasserversorgungsanlagen (Quellwasserfassungen und Leitungsnetze) gelten als baupolizeilich bewilligt.

² Für alle privaten Wasserversorgungsanlagen bleiben sanitätpolizeiliche Auflagen oder Anordnungen jederzeit vorbehalten.

§ 20

Erstellung, Erweiterung, Unterhalt,

¹ Die Neuanlage oder Erweiterung privater Wasserversorgungsanlagen bedarf der Bewilligung der Bau- und Umweltschutzkommission. Sie wird auf der Grundlage des „Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959“ nur bewilligt, wenn die Wasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich wäre bzw. eine zu starke Belastung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes zur Folge hätte.

² Die Gemeinde leistet weder Beiträge an die Erstellung bzw. Erweiterung privater Wasserversorgungsanlagen, noch an deren Unterhalt.

§ 21

Übernahme privater Anlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt private Wasserversorgungsanlagen nur, wenn sie über Hydranten verfügen, deren Leistung von der Solothurnischen Gebäudeversicherung vorgeschrieben ist, die von dieser abgenommen sind und an die sie Beiträge geleistet hat.

Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978.

² Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

E. Hausanschlussleitungen

§ 22

Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Haupt-/Versorgungsleitung. Sie umfasst den Leitungsteil ab Abzweigung von der Haupt-/Versorgungsleitung bis und mit dem Wasserzähler.

§ 23

Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung der Hausanschlussleitung ist der Bau- und Umweltschutzkommission ein Gesuch zu stellen.

² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen, ergänzt mit einem Situationsplan (je im Doppel). Im Situationsplan Massstab 1 : 100 sind die Wasserbezugseinrichtungen darzustellen und die vorgesehenen Leitungsmaterialien bzw. die Typenbezeichnungen von Schiebern/Hahnen aufzuführen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Standort des Wasserzählers einzuzeichnen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 24

Erstellung, Kosten

¹ Die Bau- und Umweltschutzkommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber gegen die öffentliche Haupt-/Versorgungsleitung einschliesslich der erforderlichen Schächte oder Strassenkappen, sind vom Wasserbezüger zu tragen.

³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung an die Haupt-/Versorgungsleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 25**Eigentum, Unterhalt, Ersatz**

¹ Die Hausanschlussleitung, inklusive Absperrschieber jedoch ohne Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Bau- und Umweltschutzkommission sofort mitzuteilen.

³ Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

⁴ Erstreckt sich die Schadenbehebung an der Hausanschlussleitung auch auf den Anschlusspunkt der Haupt-/Versorgungsleitung, so kann die Bau- und Umweltschutzkommission die Reparatur der Hausanschlussleitung direkt in Auftrag geben. Der Wasserbezüger ist über diese Auftragsvergabe unmittelbar zu orientieren. Er trägt den auf die Hausanschlussleitung entfallenden Reparaturkostenanteil.

§ 26**Ausführung**

Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Sanitär-Installateur ausführen lassen.

§ 27**Abnahme**

¹ Der Bau- und Umweltschutzkommission ist vor dem Eindecken die neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden.

² Neu erstellte Hausanschlussleitungen bzw. Hausanschlussleitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die erfolgte Einmessung ist bei der Abnahme zu belegen. Innert 30 Tagen nach erfolgter Abnahme sind der Bau- und Umweltschutzkommission Einmasspläne im Massstab 1 : 100 einzureichen (im Doppel).

³ Die Hausanschlussleitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Die Bau- und Umweltschutzkommission bezeichnet oder beauftragt die für die Prüfungsvornahme zuständige Fachstelle.

⁴ Bei Missachtung der unter den vorstehenden Abs. 2 und 3 aufgeführten Vorschriften hat die Bau- und Umweltschutzkommission die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

⁵ Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Sanitär-Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 28

Technische Vorschriften

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

² Die Ausführung der Hausanschlussleitung hat nach den Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

³ Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1,20 m betragen.

⁴ Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung sollen nur Rohre aus rostfreiem Stahl oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) verwendet werden. Von der Verwendung von korrodierenden bzw. feuerverzinkten Stahlrohren ist abzusehen (Rostbildung bei Wasser mit pH-Wert < 7,5). Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ - Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.

⁵ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Haupt-/Versorgungsleitung mit einem gut sichtbaren bzw. gut zugänglichen Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

⁶ Bei Neuerstellung oder Reparatur der Hausanschlussleitung ist vor dem Wasserzähler ein Abstellhahnen und, sofern erforderlich, nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler/ Druckreduzierventil erstellt werden.

⁷ Bei Hausanschlussleitungen zu ausserhalb der Bauzone liegenden Gebäuden kann die Bau- und Umweltschutzkommission zu Lasten des Wasserbezügers besondere Massnahmen zur Leitungsüberwachung anordnen.

⁸ Die Hausanschlussleitung darf nicht als Erdsystem für die Elektrizitätsversorgung verwendet werden.

⁹ Bei bestehenden Liegenschaften erfolgt die Entkopplung des Erdsystems bzw. die Umstellung auf andere Erder sukzessive entsprechend dem Massnahmenprogramm bzw. den Weisungen des Stromlieferanten. Eventuell anfallende Umstellungskosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

¹⁰ Bei Neubauten von Liegenschaften hat der Planer zu Lasten des Bauvorhabens die Erdung über die Verlegung von Erdbändern oder über die Fundamenterdung sicher zu stellen. Die jeweils gültigen Erdungsrichtlinien bzw. -vorschriften des Stromlieferanten sind zu beachten.

¹¹ Die Hausanschlussleitung betreffende Reparaturprojekte sind durch Wasserbezüger/Sanitär-Installateur dem Stromlieferanten zu melden. Mit der Arbeitsausführung darf erst nach Projektfreigabe durch den Stromlieferanten begonnen werden.

§ 29

Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

F. Hausinstallationen

§ 30

Erstellung, Kosten, Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 31

Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Sanitär-Installateure beauftragt werden.

§ 32

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

§ 33

Mangelhafte Installation

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Bau- und Umweltschutzkommission - die Mängel in- nert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Bau- und Umweltschutzkommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 34***Frostgefahr***

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

§ 35***Kontrollrecht***

Die Bau- und Umweltschutzkommission kann alle Hausinstallati-
onen kontrollieren oder kontrollieren lassen. Zu diesem Zweck
ist der entsprechend beauftragten und ermächtigten Person Zu-
tritt zu allen Anlagen zu gewähren.

G. Wasserzähler

§ 36

Einbau, Kosten, Eigentum, Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.

² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder dieses mehr als eine Zuleitung hat oder auf Anordnung der Bau- und Umweltschutzkommission bei Vorliegen besonderer Umstände.

³ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Sanitär-Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete (Grundgebühr). Die Höhe der Grundgebühr ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau, Kapitel C. Wasserversorgungsanlagen, festgelegt.

§ 37

Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Bau- und Umweltschutzkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Wird durch bauliche Veränderung oder durch veränderte Nutzung des Zählerstandortes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 38**Haftung bei Beschädigung**

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 39**Revision, Störungen**

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vorhergehenden drei Ablesungsperioden als Berechnungsbasis angenommen.

⁴ Der Wasserzähler gilt als fehlerhaft, wenn er erst ab 3% Belastung anläuft oder bei 5 - 50%-Belastung mehr als 4% Anzeigefehler aufweist.

⁵ Störungen des Wasserzählers sind vom Wasserbezüger der Bau- und Umweltschutzkommission unverzüglich zu melden.

§ 40**Technische Vorschriften**

¹ Schieber (Feuerhahnen) in Überbrückungsleitungen von Wasserzählern sind durch den Brunnenmeister zu plombieren.

² Bei bestehenden Liegenschaften ist bis zur Entkopplung des Erdsystems bzw. bis zur Umstellung auf andere Erder der Wasserzähler durch einen konzessionierten Elektro-Installateur mit einem Erdungs-Kupferband oder -draht (Querschnitt mindestens 16 mm²) so zu überbrücken, dass der Wasserzähler ohne Lösung der Überbrückung demontiert werden kann.

H. Wasserabgabe

§ 41

Umfang/Garantie der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet ohne Unterbruch Wasser in ausreichender Menge und in entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung hygienischer Qualität zu liefern.

² Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben, können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) bzw. einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 42

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 43

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen

- im Fall höherer Gewalt
- bei Betriebsstörung bei den Wasserlieferanten
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen bzw. bei Ersatz der Wasserversorgungsanlagen oder deren Erweiterungen.

² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr. Wasserbezügler, die Wasser für Tiere verwenden oder wasserabhängige Apparate besitzen, haben selbst zu deren Schutz bei Wassermangel oder Wasserunterbruch geeignete Vorkehrungen zu treffen.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig vor dem Unterbruch mitgeteilt, wenn möglich unter Angabe der voraussichtlichen Unterbruchsdauer.

§ 44

Sperrung der Wasserabgabe

¹ Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen
- bei mehr als dreimonatigem Zahlungsverzug für Wasserzins oder anderen mit der Wasserversorgung zusammenhängenden Forderungen.

² Die Gemeinde haftet nicht für aus einer Liefersperre entstandene Schäden.

§ 45

Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüglern in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 46***Haftung des Wasserbezügers***

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden die er der Wasserversorgung zufügt, durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 47***Wasserableitungsverbot***

¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Bau- und Umweltschutzkommission, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 48***Unberechtigter Wasserbezug***

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 49***Änderung der Eigentumsverhältnisse***

Handänderungen von Gebäuden oder von privaten Wasserversorgungsanlagen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 50***Kündigung***

¹ Jeder Wasserbezüger kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich den Wasserbezug kündigen.

² Bei Abbruch einer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft ist die Kündigung obligatorisch.

§ 51

Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Bau- und Umweltschutzkommission die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

§ 52

Vorübergehender Wasserbezug

¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Berechnungsmethode und Höhe der Verbrauchsgebühr sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Kapitel C. Wasserversorgungsanlagen, bzw. in dessen Anhang Nr. 1 geregelt.

² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Bau- und Umweltschutzkommission. Die Messmethode und die Höhe der Verbrauchsgebühr ist im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Kapitel C. Wasserversorgung, bzw. in dessen Anhang Nr. 1 geregelt.

I. Finanzierung

§ 53

Eigenwirtschaftlichkeit

Das Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Kapitel C. Wasserversorgungsanlagen, verankert.

§ 54

Finanzierung

Die Finanzierung ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Kapitel C. Wasserversorgungsanlagen, geregelt.

§ 55

Beiträge, Gebühren

Die Beitragsansätze, die Bemessung und die Ansätze für die Gebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Kapitel C. Wasserversorgungsanlagen, bzw. in dessen Anhang Nr. 1 geregelt.

§ 56

Wasserverbrauchsablesung

¹ Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich, jeweils im Januar des Folgejahres. Unterjährig werden mit Fälligkeit per 1. Mai, 1. August und 1. November Akonto – Rechnungen gestellt.

² Dem von der Bau- und Umweltschutzkommission mit der Ablesung der Wasserzähler beauftragten Funktionär ist der ungehinderte Zutritt zum Wasserzähler zu gestatten.

§ 57***Benützungsgebührenbezug***

¹ Die Rechnung für die Benützungsgebühr (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) wird halbjährlich gestellt.

² Die Zahlungsfrist bzw. die Verzugszinshöhe ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau, Kapitel G. Gemeinsame Bestimmungen, festgelegt.

§ 58***Haftung für Gebühren***

¹ Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.

² Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für allenfalls noch ausstehende Anschluss- und Benützungsgebühren.

§ 59***Sicherstellung der Betriebskosten***

Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die Laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

J. Strafen

§ 60

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bus-
sen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbe-
ständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der
zuständigen Behörde.

K. Schlussbestimmungen

§ 61

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 62

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.01.2011 in Rechtskraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Aufgehoben ist insbesondere

- Reglement der Wasserversorgung Eppenbergl-Wöschnau vom 21.06.1983.